

Wie Unternehmer die Insolvenz vermeiden

RECHTE FÜR KMU Sie sind das Rückgrat unserer Wirtschaft und leiden unter den behördlichen Zwangsmassnahmen in der Corona-Krise dennoch am meisten, die KMUs. Doch es gibt Mittel und Wege sich mit bestehenden Rechtsinstrumenten gegen allfällige Unbill zu wehren. Wir zeigen Ihnen welche.

Autor Mark Meili

Die wiederholten behördlichen Zwangsschliessungen während der Corona-Pandemie führen bei Unternehmen aus allen Branchen zu erheblichen Einbussen und finanziellen Engpässen. KMUs sind durch die Krise besonders betroffen, da sie nicht über die gleichen finanziellen Polster verfügen wie Grosskonzerne. Da ein Ende der behördlichen Massnahmen nicht in Sicht ist, müssen betroffene Unternehmen noch lange aushalten, bis sich die Geschäfte normalisieren und sich ihre finanzielle Lage verbessert.

Für die Löhne der Mitarbeiter können einstweilen Lösungen durch Kurzarbeit gefunden werden. Die Härtefallprogramme vom Bund und den Kantonen können gewisse Ausfälle kompensieren, auch wenn es oftmals zu lange dauert, bis die Mittel am richtigen Ort ankommen. Für Unternehmen ist deshalb zentral, zusätzliche Kosten durch Streitigkeiten mit Vertragspartnern zu vermeiden.

CORONA-KRISE ALS LEISTUNGSSTÖRUNG

Die Corona-Krise führt dazu, dass vermehrt vertragliche Leistungsstörungen auftreten, weil z.B. ein Lieferant Insolvenz anmelden muss. Wenn damit ein wesentlicher Teil der Lieferkette ausfällt, können auch nachfolgende Unternehmen ihren eigenen vertraglichen (Liefer-)Pflichten nicht mehr nachkommen. Das kann zu einer Schadenersatzpflicht führen, da im Schweizer Recht der Grundsatz gilt, dass Verträge so zu halten sind, wie sie geschlossen wurden. Es gibt jedoch Ausnahmen von einer Haftung.

Wenn behördliche Verbote (z.B. ein Veranstaltungsverbot) zur Unmöglichkeit der Leistung führen, trifft den Schuldner keine

Schuld an der Vertragsverletzung. In diesem Fall sind bereits erfolgte Leistungen zurückzuerstatten oder bei Dauerschuldverhältnissen wie der Miete kann eine Kündigung gerechtfertigt sein. Vereinzelt enthalten Verträge auch Spezialregeln für Fälle von «höherer Gewalt», worunter je nach konkreter Ausgestaltung auch das Corona-Virus fallen kann. Schliesslich können sich im konkreten Marktumfeld die Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie so stark verändert haben, dass eine gerichtliche Vertragsanpassung gerechtfertigt ist.

Es stellt sich auch die Frage, ob und in welcher Höhe Mietzinse im Rahmen von Zwangsschliessungen weiterhin geschuldet sind. Klärende Rechtsprechung fehlt diesbezüglich. Mit etwas Verhandlungsgeschick können Unternehmer mit ihren langjährigen, treuen Geschäftspartnern einen Kompromiss suchen. Bei besonders dickköpfigen Vertragspartnern können Verhandlungen aber auch scheitern und diese werden versuchen, ihre Forderungen mittels Betreibungen durchzusetzen.

SCHUTZ VOR BETREIBUNGEN

Sofern sich Unternehmen mit Betreibungen konfrontiert sehen, bietet das Recht einige Instrumente, um diese zu stoppen und Zeit für eine Sanierung zu gewinnen. Dazu zählt der Antrag auf eine Nachlassstundung. Ein solches Verfahren kann sogar unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen, um negative Schlagzeilen zu verhindern und bestehende Geschäftsbeziehungen nicht zu gefährden. Es wird ein Vergleich mit allen Gläubigern angestrebt, damit der Konkurs abgewendet und der Betrieb weitergeführt werden kann. Eine Analyse der

individuellen Umstände durch einen spezialisierten Anwalt kann zeigen, welche konkreten Optionen zur Verfügung stehen, um den Weg in eine erfolgreiche Zukunft zu beschreiten.

Die in diesem Artikel beschriebenen Ansätze können hoffentlich dazu beitragen, die durch die Corona-Krise bedingten erheblichen Herausforderungen zu bewältigen. Freuen wir uns darauf, wenn die KMUs als Rückgrat unserer Wirtschaft ihre Dienstleistungen wieder im gewohnten Rahmen anbieten können und der Wirtschaft den nötigen Schwung verleihen. ■

DER AUTOR



Mark Meili ist Rechtsanwalt bei Prager Dreifuss in Zürich. Er verfügt über mehrjährige Erfahrungen im Insolvenzrecht und bei der Restrukturierung von Unternehmen. Prager Dreifuss ist

eine renommierte Schweizer Wirtschaftskanzlei mit 45 Anwälten, www.prager-dreifuss.com. Sie erreichen Mark Meili unter 044 254 55 55 oder mark.meili@prager-dreifuss.com